

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Umsetzung von REACH

Die **Kleine Anfrage** 772 vom 29. Mai 2007 hat folgenden Wortlaut:

Am 1. Juni dieses Jahres wird die Chemikalienverordnung REACH in Kraft treten. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 8. Januar 2007 *) teilte die Landesregierung mit: „Eine genaue Abschätzung des Umfangs der Vollzugsaufgaben, die nach REACH auf Rheinland-Pfalz zukommen, ist derzeit noch nicht möglich.“ Ferner teilte die Landesregierung mit, dass rechtsverbindliche Aussagen weder im Rahmen des rheinland-pfälzischen Beratungsservices noch bei „REACH-Net“ getroffen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang kommen nach heutigem Stand auf Rheinland-Pfalz Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit REACH zu?
2. Bei welchen Behörden erhalten Unternehmen rechtsverbindliche Auskünfte hinsichtlich der Umsetzung von REACH?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Juni 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach wie vor liegen keine endgültigen Ergebnisse der REACH Implementation Projects (RIPs) – Technische Leitfäden der EU zur Durchführung von REACH – vor. Auch hat die länderübergreifende Expertengruppe zur Erarbeitung von Überwachungskonzepten ihre Tätigkeit noch nicht abgeschlossen. Eine genaue Abschätzung des Umfangs der Vollzugsaufgaben, die nach REACH auf Rheinland-Pfalz zukommen, ist insofern derzeit noch nicht möglich.

In der Praxis ergeben sich aus dieser Verzögerung nach gegenwärtiger Erkenntnis zunächst keine Vollzugsprobleme. Unternehmen, die ihre derzeit auf dem Markt befindlichen Altstoffe auch nach dem 1. Dezember 2008 noch verkaufen möchten, müssen diese Substanzen eigenverantwortlich in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Dezember 2008 bei der EU vorregistrieren. Die erforderliche behördliche Überwachung wird im Wesentlichen erst danach beginnen.

Bis dahin kommt es vorrangig auf die Beratung und Unterstützung insbesondere der kleinen und mittelständischen von REACH betroffenen Unternehmen an. Hierzu hat die Landesregierung gemeinsam mit anderen betroffenen Stellen umfangreiche Aktivitäten entfaltet. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 442 des Fragestellers (Drucksache 15/732) verwiesen. Die dort angesprochenen weiteren Informationsveranstaltungen haben Ende Mai 2007 bei den Industrie- und Handelskammern Mainz und Trier in Gegenwart von Frau Staatsministerin Conrad bzw. Frau Staatssekretärin Kraege stattgefunden und stießen auf positive Resonanz.

Die Landesregierung beobachtet die weitere Entwicklung und wird bei Bedarf gemeinsam mit den Verbänden zusätzliche Informations- und Beratungsangebote unterbreiten.

*) Hinweis der Landtagsverwaltung:
Vgl. Drucksache 15/732.

Zu Frage 2:

Verbindliche Entscheidungen im Registrierungs- und Zulassungsverfahren können letztlich nur auf EU-Ebene von der gerade im Aufbau befindlichen Europäischen Chemikalienagentur und von der EU-Kommission in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich getroffen werden. Dies gilt in gleicher Weise für rechtsverbindliche Auskünfte.

Die von deutschen Stellen erteilten nicht rechtsverbindlichen Auskünfte sind in der Praxis dennoch für die Anfragenden hilfreich. Hier ist zunächst auf die länderübergreifende Internet-Beratungsplattform „REACH-Net“ zu verweisen, an der sich auch Rheinland-Pfalz beteiligt. Außerdem wirkt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als nationale Auskunftsstelle („Helpdesk“) nach Art. 124 der Europäischen Chemikalienverordnung und beteiligt sich am EU-weiten Erfahrungsaustausch über die REACH-Umsetzung.

Margit Conrad
Staatsministerin